

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, gegründet am 13.12.2010, führt den Namen TSC „Nordlicht“ Rostock e.V.. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR 10168 eingetragen. Er ist ordentliches Mitglied des DTV, LTV MV und des LSB MV.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, ohne politische oder konfessionelle Polarisierung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein macht sich ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersklassen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren zur Aufgabe.

§ 3 Verwendung der Mittel

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessen hohe Vergütungen aus Vereinsmitteln dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, sowie fördernden Mitgliedern und Gastmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person sein. Gastmitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder.

Gastmitgliedschaften sind zeitlich zu begrenzen.

Die Aufnahme in den TSC „Nordlicht“ Rostock e.V. erfolgt auf schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstands.

Mit dem Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die gültige Beitragsordnung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des TSC „Nordlicht“ Rostock e.V.
- e) Ablauf der Gastmitgliedschaft.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitgliedes besteht die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Bei ausstehenden finanziellen und/oder materiellen Forderungen des Mitgliedes dem Verein gegenüber, tritt die Wirkung der Austrittserklärung erst nach Begleichen aller offenen Forderungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Kündigungsfrist in Kraft.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es ab der Bekanntgabe des Ausschlusses zu, innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einzulegen. Endgültig wird dann in einer Mitgliederversammlung über den Ausschluss entschieden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TSC „Nordlicht“ Rostock e.V. Aufnahmegebühren, Beiträge und eventuelle Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Für die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Für die Aufnahmegebühr, die Beiträge und die Umlagen besteht Bringepflicht.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Diese gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung durch schriftliche Benachrichtigung oder E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind möglichst bis zu 5 Tage vorher, spätestens jedoch vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
3. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahres sind stimmberechtigt. Für alle jüngeren Mitglieder ist je ein Elternteil stimmberechtigt. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Jede andere Form der Stimmübertragung ist unzulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder – gemäß § 8 Absatz 1 – einberufen werden.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer, die Jahresabschlussrechnung und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und den Etat für das kommende Jahr. Die Versammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest und wählt den Vorstand.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, bei denen eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich ist.
7. Die Versammlungen sind als schriftliche Protokolle festzuhalten. Sie sind vom Versammlungshalter und Schriftführer gegenzuzeichnen.
8. Schriftführer und Versammlungsleiter sind von der Versammlung zu bestätigen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

Ggf. erweitertem Vorstand

- Sportwart
- Jugendwart
- Pressewart
- Schriftführer
- Webmaster
- Beauftragter für Marketing

2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
5. Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für Überweisung von Beträgen bis zu 300,00 € ist eine dieser Personen allein vertretungsberechtigt. Bei darüberliegenden Beträgen und allen anderen Bankgeschäften ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes gemäß Satz 1 einzuholen.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Ein Vorstandmitglied kann 2 Funktionen gleichzeitig ausüben.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Sitzungsleiter wird bei jeder Vorstandssitzung wieder neu gewählt.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Darunter muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
9. Der TSC „Nordlicht“ Rostock e.V. wird im Rechtsverkehr durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
10. Es kann eine „Ehrenamtszuschale“ gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Vorstandsmitglieder gewährt werden. Über die jeweilige jährliche Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens dreiviertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Sind zu einem solchen Beschluss weniger als dreiviertel aller Vereinsmitglieder anwesend, wird form- und fristgerecht zu einer neuen Versammlung einberufen, die dann endgültig mit einer Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder entscheidet. Das nach Beendigung der Liquidation oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne von §2.

§13 Turnierförderung

Die Förderung von Turniersportlern des Vereins erfolgt gemäß der jeweils gültigen Förderrichtlinie.

§14 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Güstrow, 02.09.2018